

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 225/09 B

L 3 U 455/08 (Bayerisches LSG)
S 8 U 327/07 (SG Augsburg)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro,
Gustav-Heinemann-Ufer 130, 50968 Köln,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Januar 2010 durch den
Richter Dr. B e c k e r als Vorsitzenden sowie die Richter M u t s c h l e r
und H e i n z
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der
Nichtzulassungsbeschwerde vor dem Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe
zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Bayerischen Landessozialgerichts vom 23. Juni 2009 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Nach § 73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Diese Voraussetzung ist hier nicht erfüllt. Denn die Nichtzulassungsbeschwerde gegen die obige Entscheidung des Bayerischen Landessozialgerichts (LSG) kann voraussichtlich nicht zur Zulassung der Revision führen.
- 2 Die Revision kann nur aus den in § 160 Abs 2 SGG genannten Gründen - grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Abweichung (Divergenz), Verfahrensmangel - zugelassen werden. Der Kläger selbst begründet seinen Antrag auf Prozesskostenhilfe nicht weiter und legt keinen Zulassungsgrund dar. Zur Begründung hat er nur die schriftliche Fassung eines Vortrags über Ethische Aspekte bei der Begutachtung von Berufskrankheiten vorgelegt. Ein unmittelbarer Bezug des Vortrags zum vorliegenden Verfahren, in dem insbesondere um die Gewährung einer Verletztenrente aufgrund eines Arbeitsunfalls nach § 56 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch im Rahmen eines Neufeststellungsverfahrens nach § 44 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch gestritten wird, ist nicht zu erkennen.
- 3 Hinsichtlich der vom Kläger begehrten Gewährung einer Verletztenrente ist das Vorliegen eines der in § 160 Abs 2 SGG genannten Gründe für die Zulassung der Revision auch bei der im Prozesskostenhilfeverfahren gebotenen summarischen Prüfung des Streitstoffes (*vgl Krasney/ Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl, 2008, VI, RdNr 70*) nicht zu erkennen. Weder erscheint die Rechtssache von grundsätzlicher Bedeutung, noch enthält die Entscheidung des LSG eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG. Ebenso wenig ist insofern ein Verfahrensmangel zu erkennen, auf dem die angefochtene Entscheidung des LSG beruhen kann und der in verfahrensmäßig zulässiger Weise geltend gemacht werden könnte.
- 4 Soweit der Kläger über die Gewährung einer Verletztenrente hinaus im Berufungsverfahren Schadensersatz wegen Amtshaftung beantragt hat, mag zwar ein Verfahrensmangel vorliegen, weil das LSG in seinem Urteil auf diesen Streitpunkt nicht weiter eingegangen ist, eine Nichtzulassungsbeschwerde könnte aber dennoch keinen Erfolg haben. Denn es gibt insofern mit dem Antrag auf Urteilsergänzung gemäß § 140 SGG beim LSG einen spezielleren und vorrangigen Rechtsbehelf gegenüber der Nichtzulassungsbeschwerde an das BSG und der einfachere Weg des Ergänzungsantrags für die Erreichung des Ziels hat Vorrang (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 4 RdNr 4*).
- 5 Da der Kläger keinen Anspruch auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe hat, ist auch sein Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwaltes abzulehnen (§ 73a SGG iVm § 121 ZPO).



- 6 Die gleichzeitig mit dem Antrag auf Prozesskostenhilfe vom Kläger persönlich eingelegte Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der genannten Entscheidung des LSG ist als unzulässig zu verwerfen, weil sie nicht von einem beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt worden ist (§ 73 Abs 4, § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG), worauf der Kläger in der Rechtsmittelbelehrung der Entscheidung des LSG hingewiesen worden ist.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)